

Erste Nachuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz der Auszubildenden

Das sollten Sie wissen

Ein Jahr nach Aufnahme der Ausbildung muss dem Arbeitgeber die Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung vorgelegt werden. Die Nachuntersuchung muss innerhalb der letzten drei Monate des ersten Ausbildungsjahres stattfinden.

Der Arbeitgeber sollte deshalb Jugendliche nachdrücklich auf diesen Zeitpunkt hinweisen und auffordern, die Nachuntersuchung durchführen zu lassen.

Diese Rechtsvorschrift gilt für Auszubildende, die zum Ende des 1. Ausbildungsjahres noch jugendlich sind. Das Ende des 1. Ausbildungsjahres richtet sich nach dem jeweiligen Vertragsbeginn. Wurde das Vertragsverhältnis zum Beispiel am 1. Oktober begonnen, endet das 1. Ausbildungsjahr erst am 30. September.

Bringt ein Jugendlicher/eine Jugendliche die Bescheinigung über die Nachuntersuchung mit Ablauf des ersten Jahres nicht bei, hat ihn/sie der Arbeitgeber innerhalb eines Monats unter Hinweis auf das Beschäftigungsverbot schriftlich aufzufordern, ihm die Bescheinigung vorzulegen.

Auswirkungen bei Fehlen der Nachuntersuchung

Die Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung ist mit den Anmeldeunterlagen für die Zwischenprüfung der Auszubildenden bei der Sächsischen Landesärztekammer einzureichen. Die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages muss gelöscht werden, wenn bei



Nachfrist die Bescheinigung nicht vorgelegt wird.

Jugendliche dürfen nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht weiterbeschäftigt werden, solange sie die Bescheinigung nicht vorgelegt haben.

Bescheinigungen bei Arbeitgeberwechsel

Wechselt der/die Jugendliche den Arbeitgeber nach Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres, muss sich der neue Arbeitgeber die Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung vorlegen lassen.

Freistellung für die Untersuchungen

Der Arbeitgeber hat Jugendlichen die für die Untersuchung erforderliche Freizeit zu gewähren. Ein Entgeltausfall darf hierdurch nicht eintreten.

Aufbewahrung

Der Arbeitgeber muss die für ihn bestimmten Bescheinigungen über die ärztlichen Untersuchungen bis zum Ende der Beschäftigung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, aufbewahren.

Kosten der Untersuchung

Für die Untersuchung entstehen Auszubildenden sowie der Praxis/dem MVZ keine Kosten.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Referates Medizinische Fachangestellte unter Tel. 0351 8267-170, -171 und -173 gern zur Verfügung. ■

Marina Hartmann
Leitende Sachbearbeiterin
Referat Medizinische Fachangestellte